

Art. 1 § 30 DV-StAG Sonderregelungen bei Datenverarbeitung

DV-StAG - Staatsanwaltschaftsgesetz-DV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Soweit Register, Verzeichnisse und sonstige Hilfseinrichtungen mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden, kann das Bundesministerium für Justiz nach Maßgabe der Erfordernisse Abweichungen von den Regelungen dieses Abschnitts verfügen.

In Kraft seit 01.07.1986 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at